

Webgeflüster...

Neues zum Thema Internetpräsenz von Zahnärzten



FOTO: PRIVAT

Heike Nagel

Ist Ihnen auch schon eine ins Haus (respektive in die Praxis) geflattert? Solch eine Abmahnung für Ihre Internetseite?

Die seit einigen Wochen auch hier in Niedersachsen kursierenden Abmahnungen durch Rechtsanwälte sorgen für Unruhe. Danach sollen nämlich die abgemahnten Internetseiten betroffener Zahnärzte Verstöße nach dem Heilmittelwerbegesetz beinhalten. Es wird von den Zahnärzten eine strafbewehrte Unterlassungserklärung gefordert. Außerdem wird die Kostenübernahme der Inanspruchnahme der entsprechenden Rechtsanwaltskanzlei verlangt. Weitere rechtliche Schritte werden angedeutet.

Ist der Schreck zunächst auch groß; erst einmal gilt: Ruhe bewahren!

Denn möglicherweise ist eine solche Abmahnung sogar unzulässig. Vergleichbare Serienabmahnungen, die nur deshalb ausgesprochen wurden, um einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen, stellen nämlich einen Verstoß gegen § 8 Abs. 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) dar.

Wie dem auch sei, auf die leichte Schulter sollte man eine Abmahnung dennoch nicht nehmen!

Wie reagieren bei einer Abmahnung?

→ wenn sie berechtigt ist:

Ist eine Abmahnung berechtigt, heißt es in einem solchen Fall unbedingt, fristgerecht eine Unterlassungserklärung abzugeben. Geschieht dies nicht, kann der Abmahrende Klage erheben oder eine einstweilige Verfügung beantragen.

→ wenn Zweifel an ihrer Zulässigkeit bestehen:

Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Abmahnung, empfiehlt sich die Abgabe einer modifizierten Unterlassungserklärung. Diese wird ohne Anerkennung einer Rechtspflicht abgegeben, und gleichzeitig wird damit die Übernahme der Anwaltskosten der Gegenseite abgelehnt.

→ In beiden Fällen gilt:

Unerheblich davon ist bei Abgabe einer Unterlassungserklärung das abgemahnte Verhalten für die Zukunft zu unterlassen. Geschieht dies nicht, wird die in der Unterlassungserklärung vereinbarte Vertragsstrafe fällig bzw. kann die Gegenseite Klage erheben.

→ unberechtigte Abmahnung:

In einem solchen Fall sollte der Abmahnung zunächst fristgerecht widersprochen werden. Danach sollte über weitere Schritte nachgedacht werden, wie z.B. das Hinterlegen einer Schutzschrift bei Gericht. Hier muss jedoch im Einzelfall geprüft werden, welche Maßnahmen angezeigt sind. Konsultieren Sie einen Anwalt!

Wie eine Abmahnung vermieden werden kann:

Nachstehende Anmerkungen und Beispiele zeigen Ihnen, wie es funktionieren kann und wie Sie sich auf der sicheren Seite bewegen. Schauen wir zunächst an, was häufig abgemahnt wird:

Da ist zum einen

→ das Impressum (Achtung: Hier gibt es aktuelle Änderungen):

Sowie:

→ Abbildungen des Zahnarztes in Berufskleidung

→ Fotos von zahnärztlichen Behandlungen,

→ die so genannten Vorher-Nachher-Fotos.

Impressum

Am 1. März 2007 ist das *Telemediengesetz* in Kraft getreten. Es löst das *Teledienstgesetz*, das *Teledienstschutzgesetz* sowie weitestgehend auch den *Mediendienste-Staatsvertrag* ab, die alle zeitgleich mit dem Inkrafttreten des *Telemediengesetzes* außer Kraft traten.

Wesentliche Änderungen für den Zahnarzt bedeutet dies allerdings nicht. Lediglich der Hinweis auf Ihrer Website »Pflichtangaben nach § 6 Teledienstgesetz« muss geändert werden in »Pflichtangaben nach § 5 Telemediengesetz«. Denn nunmehr sind die relevanten Pflichtangaben in dieser Rechtsvorschrift enthalten.

Zu den Pflichtangaben auf Ihrer Website gehören neben dem Namen, der Anschrift und der E-Mail-Adresse Ihre Berufsbezeichnung, der Staat, in dem die Approbation erworben wurde, die Berufsaufsicht, das Partnerschaftsregister (falls zutreffend), die rechtlichen Grundlagen der Tätigkeit als Zahnarzt, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (falls vom Finanzamt zugeteilt) sowie eine Datenschutzerklärung.

Ein Impressum könnte wie folgt aussehen (Muster):

Pflichtangaben gemäß § 5 Telemediengesetz:

| | |
|---|--|
| Name: | Dr. Max Zahn |
| Adresse: | Musterstraße 27 12345 Musterstadt |
| E-Mail: | Doktormaxzahn@zkn.de |
| Berufsbezeichnung: | Zahnarzt |
| Approbation verliehen in: | Bundesrepublik Deutschland |
| Zuständige Kammer: | Zahnärztekammer Niedersachsen, www.zkn.de |
| Zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung: | Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen, www.kzvn.de |

Partnerschaftsregister:**Rechtliche Grundlagen der Berufsausübung:**

- Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde
- Kammergesetz für die Heilberufe
- Berufsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen
- Gebührenordnung für Zahnärzte (www.zkn.de)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:**Datenschutzerklärung:****Abbildung des Zahnarztes in Berufskleidung:**

Grundsätzlich fällt nicht jede Werbung des Zahnarztes unter das Heilmittelwerbegesetz (HWG). So gelten die Verbote des HWG nicht für die reine Imagewerbung, die keinen Bezug auf bestimmte Verfahren oder Behandlungen nimmt.

So bestehen zum Beispiel keinerlei Bedenken, wenn ein Zahnarzt in Berufskleidung im Rahmen der so genannten Sympathiewerbung auf bildlichen Darstellungen zu sehen ist und zum Beispiel sich und sein Praxisteam vorstellt.

Vorsicht ist hingegen geboten bei bildlichen Darstellungen, die für eine bestimmte Behandlungsmethode oder ein Verfahren werben sollen, ebenso wie bei den bekannten Vorher-Nachher-Fotos.

Sollten Sie unsicher sein und Fragen haben, rufen Sie an: Frau Nagel, Telefon (05 11) 8 33 91-110, hilft Ihnen gern weiter. ●